



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 30.04.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung gegen die **„Mediengruppe ‚ÖSTERREICH‘ GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Alarmstufe Rot um H*****-Prozess“**, erschienen auf Seite 10 der Tageszeitung „OE24“ vom 11.02.2020, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über zwei bevorstehende Strafprozesse berichtet. Der eine Prozess betrifft den Fall von Robert K. (17), der im Mai 2018 seine 7-jährige tschetschenisch-stämmige Nachbarin umgebracht habe. Beim diesbezüglichen Prozesstermin herrsche „Alarmstufe Rot“, da Gerüchte wegen eines Anschlags auf den Angeklagten nicht verstummen würden; angeblich seien 50.000 € Kopfgeld auf seinen Tod ausgesetzt.

Dem Beitrag ist ein Porträtfoto beigefügt, auf dem das siebenjährige Mordopfer unverpixelt zu sehen ist.

Die Medieninhaberin hat von der Möglichkeit, im Verfahren vor dem Presserat eine Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat stellt zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76, 2018/269, 2019/182 und 2019/S 003-II).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist, und dass die Veröffentlichung von Fotos von Mordopfern grundsätzlich geeignet ist, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen (vgl. die Fälle 2016/235, 2018/079 und 2019/086).

Zudem betont der Senat, dass es sich bei dem abgebildeten Opfer um ein siebenjähriges Mädchen handelt. Bei einem Kind ist der Persönlichkeitsschutz besonders stark ausgeprägt. Gemäß der Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex ist bei Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen. Vor diesem Hintergrund greift die vorliegende Bildveröffentlichung auch in die Intimsphäre des Kindes ein (vgl. dazu die Entscheidung 2018/233).

Der Senat erkennt an der unverpixelten Veröffentlichung des Porträtfotos keinerlei öffentliches Interesse. Das Medium hat die postmortalen Persönlichkeitsinteressen des Kindes missachtet. Darüber hinaus wurde auch der Persönlichkeitsschutz der nahen Angehörigen verletzt.

Im Ergebnis qualifiziert der Senat die Veröffentlichung als **schwerwiegenden Verstoß gegen den Ehrenkodex**. Der Senat stellt den Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Mediengruppe ‚ÖSTERREICH‘ GmbH**“ gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
30.04.2020